



Vereinbarung über einen Stellplatz auf dem Campingplatz des SCWi

zwischen dem **Segler Club Wiedenbrück e.V.**, vertreten durch seinen Vorstand und

Herrn/ Frau/ Eheleute:

Straße:

PLZ, Ort:
(im Folgenden „Mieter“ genannt)

Mobil-Nr.: E-Mail:

Stellplatz Nr.:

1. Der Segler-Club Wiedenbrück e.V. (im nachfolgenden „SCWi“ genannt) überlässt von seinem in Lembruch, Uetrechtsweg gepachteten Campingplatz, eine Stellfläche zur Aufstellung eines Caravans/Zeltes an vorgenannten Mieter.
2. Für die Größe und Beschaffenheit des Stellplatzes wird keine Gewähr übernommen.
3. Die jährliche Nutzungszeit des Stellplatzes sowie das dafür zu entrichtende Entgelt einschließlich der Betriebskosten werden vom SCWi entsprechend § 4 und § 5 des Pachtvertrages SCWi / Uetrecht festgelegt. Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung in zwei Teilen zum 01.04. und 01.09. eines jeden Jahres zu tätigen bzw. wird bei vorhandener Einzugsermächtigung eingezogen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, seine Stellfläche stets in ordentlichen Zustand zu halten, die behördlichen Auflagen zu erfüllen und keine festen Bauten zu errichten. Diese Arbeiten fallen nicht unter die Arbeitsstundenpflicht.

Sollte der Stellplatz sich nicht in einem ordentlichen Zustand befinden, kann der Vorstand eigenmächtig diese Arbeiten in Auftrag geben und dies dem Mieter in Rechnung stellen. Sollte der Stellplatz dauerhaft (mehr als 2 Monate) nicht gepflegt werden durch den Mieter, so ergibt sich daraus ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Verpächter.

Außerdem hat der Mieter sich nach Maßgabe des SCWi an der Instand- und Sauberhaltung des gesamten Campingplatzes zu beteiligen. Die Arbeitsstunden werden all 2 Jahre abgerechnet und die Höhe der abzurechnenden Stunden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Wohnwagen von Campingplatzinhabern dürfen nur Verwandten 2. Grades oder Clubmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus muss ein Antrag beim Vorstand gestellt werden, der hier im Einzelfall entscheidet.
6. Die jeweils gültige Campingplatzordnung (CPIVG) und die Platz- und Gebührenordnung des SCWi sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden hiermit anerkannt.
7. Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12. des laufenden Jahres und verlängert automatisch jährlich, wenn Sie nicht spätestens 3 Monate vor Jahresende (30.09.) gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung ist durch beide Vertragsparteien möglich.



8. Bei Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bereits gezahlter Beträge. Angefallene Nebenkosten / nicht geleistete Arbeitsstunden sind nachträglich nach Rechnungsstellung zu zahlen.
9. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der überlassene Stellplatz komplett geräumt und in einem ordentlichen Zustand an den SCWi zurückzugeben. Der Ursprungszustand des Platzes wie bei der Erstübergabe ist wieder herzustellen. Abweichende Regelungen können nur mit dem Platzwart bzw. dem geschäftsführenden Vorstand geregelt werden.
10. Es ist zusätzlich ein Pfand für die erhaltenen Schlüssel des Sanitärgebäudes zu entrichten. Die Höhe des Pfandbetrages ist der aktuellen Gebührenliste zu entnehmen. Bei Kündigung des Stellplatzes sind die Schlüssel dem SCWi zeitnah zurückzugeben. Das Pfand wird dann erstattet bzw. mit evtl. ausstehenden Beträgen verrechnet.
11. Das Abstellen der Fahrzeuge und sonstiger Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters; dieser hat sich selbst zu versichern. Die Fahrzeuge müssen in einem betriebssicheren Zustand sein.
12. Der Mieter des Stellplatzes ist verpflichtet im Besitz einer Privaten Haftpflichtversicherung zu sein. Der Eigentümer des auf dem Stellplatz befindlichen Wohnwagens bzw. Wohnmobils muss für sein Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Auf Verlangen des Vermieters muss der Mieter diesen Versicherungsschutz nachweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies ein außerordentlicher Kündigungsgrund für den Verein.
13. Mit der Antragstellung für einen Stellplatz wird die Zahlung einer einmaligen Kautionszahlung fällig. Die Höhe entspricht der aktuellen Jahrespacht. Die Kautionszahlung wird zur Rückzahlung fällig, wenn der Platz gekündigt wurde, der Stellplatz wie unter Pkt. 10 ordentlich übergeben wurde und keine Forderungen mehr seitens des SCWi bestehen. Offene Forderungen können ansonsten mit der Kautionszahlung verrechnet werden.
14. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
15. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Diepholz. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(Ort und Datum)

Mieter

Segler Club Wiedenbrück e.V.